

Art. 1 - NUTZEN

Das Montreux Choral Festival (nachfolgend MCF) versammelt Chöre von hohem Niveau für einen Chorwettbewerb an der Schweizer Riviera. Er stellt sich aus einem **nationalen** und **internationalen** Wettbewerb zusammen, der Chöre aus der ganzen Welt einschliesslich der Schweiz enthält.

Folgendes Reglement betrifft nur den internationalen Wettbewerb. Eine andere Verordnung befasst sich mit dem nationalen Wettbewerb.

Voraussetzung für die Teilnahme

Der internationale Wettbewerb ist offen **für alle unprofessionellen Chöre**.

Art. 2 - KATEGORIEN

Jeder Chor muss mindestens aus zwölf Chorsängern bestehen.

Der MCF unterscheidet 4 Kategorien, in welchen die Chöre sich einschreiben können.

- | | <u>Alter erforderlich*</u> |
|-------------------------------|--|
| • Kinderchöre: | Gemischt, Mädchen- oder Knabenchöre mindestens 6 Jahre / maximal 20 Jahre. Der Durchschnitt von 16 Jahren darf nicht überschritten werden. |
| • Gemischten Jugendchöre: | Mindestens 16 Jahre / maximal 27 Jahre |
| • Chöre mit gleichen Stimmen: | Mindestens 16 Jahre |
| • Gemischte Chöre: | Mindestens 16 Jahre. |

* Alle Altersgrenzen betreffen die Zeit des Wettbewerbes!

Ein Chor kann sich in mehreren Kategorien einschreiben, solange obige Bedingungen eingehalten werden.

Der MCF behält sich die Möglichkeit vor, einen Wettbewerb mit einer Chorkategorie zu organisieren, die oben nicht erwähnt ist.

Art. 3 - PROGRAMM

Außer dem obligatorischen Werk ist die Auswahl der Stücke frei.

Der Wettbewerb ist aus zwei Teilen zusammengestellt:

1) Festgesetztes Programm a cappella :

- Die Auftrittszeit besteht zwischen 17 und maximal 20 Minuten (einschließlich der Pausen zwischen den Stücken)
- Es enthält mindestens
 - 1) das obligatorische Werk
 - 2) ein Werk der Renaissance zur freien Auswahl
 - 3) ein modernes Werk (ab 1950 – freie Wahl)

2) Freies Programm :

- Die Auftrittszeit besteht zwischen 13 und maximal 15 Minuten (einschließlich der Pausen zwischen den Stücken)
- Ein Stück kann von einem oder mehreren Musikinstrumenten begleitet werden (Klavier wird vor Ort zur Verfügung gestellt)

Es ist nicht gestattet, zwei Mal dasselbe Stück in beiden Programmen zu singen.

Art. 4 - JURY

Die Jury ist aus drei musikalisch anerkannten Persönlichkeiten zusammengestellt. Sie kommen aus unterschiedlichen Ländern. Eines der Mitglieder stammt aus der Schweiz. Die Hauptkriterien, auf die sich die Jury bei ihrem Urteil stützt, sind u.a.:

- Technische Kriterien: Intonation, Rhythmus, Dynamik, Phrasierung und Stimmtechnik
- Künstlerische Kriterien: Textdeutung, Stil, Klangfarbe, Ausstrahlung

Die Anmerkungen der Jury werden dem Chor nicht mitgeteilt. Das Urteil der Jury ist endgültig. Es kann keine Berufung eingegeben werden. Die Jury behält sich das Recht vor, keinen Preis zu gewähren.

Art. 5 - PREIS DER JURY

Jeder Chor wird von der Jury und vom Publikum bewertet.

Die Jury kann folgende Preise gewähren:

1) Den Großen Preis der Stadt Montreux (CHF 5'000.-)

Während der Übergabe der Preise bezeichnet die Jury die besten Chöre jeder Kategorie, die am Wettbewerb für den Großen Preis der Stadt Montreux teilnehmen dürfen. Die so bezeichneten Chöre interpretieren nochmals 1 - 2 Stücke während dem Schlusskonzert. Die zusätzlichen Werke dürfen frei gewählt werden; auch aus dem früher präsentierten Programm).

2) Drei Preise für jede Kategorie:

1. Preis (CHF 2'000.-)
2. Preis (CHF 1'000.-)
3. Preis (CHF 500.-)

Wenn zwei Chöre platzgleich in der gleichen Kategorie sind, wird der Preis unter den Preisträgern geteilt.

Die Preise können in jedem Fall erteilt werden, unabhängig der Anzahl Chöre in der betreffenden Kategorie. Die Punktzahl entscheidet über die Vergabe.

3) Die besonderen Preise:

- Preis für den besten Chor aus der Schweiz (CHF 2'000.-)
- Preis für eine Uraufführung. Er wird zwischen dem Komponisten (CHF 500.-) und dem Chor (CHF 500.-) geteilt. Das Programm kann sowohl im festgesetzten als auch im freien Programm gesungen werden.

Art. 6 - PUBLIKUMSPREIS

Das Publikum erhält beim Eintritt in die Konzertsäle Wahlzettel, die nach dem Konzert eingesammelt werden. Der vom Publikum gewählte Chor erhält CHF 2'000.-. Die Anzahl Stimmen werden dem Chor nicht mitgeteilt.

Art. 7 - ÖFFENTLICHE KONZERTE UND EVENTS

Im Rahmen des Festivals, am Samstag, organisiert MCF in der Region von Montreux, öffentliche Konzerte außerhalb des Wettbewerbs. Die Chöre, die am nationalen und internationalen Wettbewerb oder an anderen Events teilnehmen, sind verpflichtet, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Chöre verpflichten sich auch, diese Veranstaltungen ohne finanzielle Gegenleistung im Auftrag des MCF zu machen. Gegebenenfalls können sie von einer durchgeführten Kollekte profitieren.

Art. 8 - REGISTRIERUNGEN UND BENUTZUNGSRECHTE

Der MCF behält sich das Recht vor, alle Vorträge aufzunehmen oder zu filmen. Der Gebrauch und der Vertrieb dieser Aufnahmen (Audio oder Audio-Video) geschieht ohne vorangehende Information noch Kompensation der betroffenen Chöre durch das MCF.

Art. 9 - KOSTEN – BETEILIGUNG DES FESTIVALS

Der MCF beteiligt sich mit CHF 120.- pro Chorsänger an den Aufenthaltskosten jeden Chores, der am internationalen Wettbewerb teilnimmt.

Alle Kosten, die durch die Teilnahme am Wettbewerb und den Konzerten entstehen wie Mahlzeiten, Unterbringung, sowie Reise gehen zu Lasten der Chöre.

Der MCF schlägt Hotels für die Unterbringung in Montreux und der Region vor, wobei die besonders für die Chöre des Wettbewerbes verhandelten Tarife zum Zuge kommen.

Art. 10 - ANMELDUNG

Die Anmeldung der Chöre geschieht mit Hilfe eines Anmeldeformulars. Es ist auch auf www.choralfestival.ch verfügbar.

Anmeldefrist

Das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular muss per Briefpost oder Email bis spätestens am 15. Dezember des Vorjahres eingesandt werden.

Inhalt des Formulars

Zusätzliche Informationen über Chor und seine Leitung können in französischer oder englischer Sprache verfasst sein. Die Dauer jedes Stückes für die verschiedenen Programme soll genau erwähnt werden. Eventuelle Änderungen (Abfolge der Stücke, Zusätze usw. sind bis zum 15. Februar dem Festival einzureichen.

Anmeldegebühren und Unterlagen

Dem Anmeldeformular sollen folgende Elemente beigelegt werden:

- Eine Teilnahmegebühr von CHF 200.- (Schweizer Franken), nicht zurückzahlbar, muss auf das Konto des MCF überwiesen werden (IBAN: CH27 0024 9249 7931 3801 M, BIC : UBSWCHZH80A).
- 2 Fotos des Chores im Digitalformat (JPG oder PNG) von großer Dimension und hoher Qualität (mindestens 300 dpi).
- 4 gut lesbare Exemplare der Partituren für die Jury und den künstlerischen Leiter des MCF.
- Eine CD oder elektronische Dateien (z.B. USB) von Aufnahmen neueren Datums.

Art. 11 - AUFNAHME

Für die Zulassung am Festival müssen folgende Dokumente eingereicht werden: Anmeldeformular (Referenzen der Chore und der Direktor, Beilagen etc.) sowie das Anmeldedatum.

Der MCF gibt allen Chören Bescheid, ob ihre Anmeldung angenommen wurde oder nicht; und dieses wenn möglich, bis zum 30. Dezember des Vorjahres des Festivals. Der MCF muss seine Entscheidung nicht begründen.

Art. 12 - ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Der zum internationalen Wettbewerb zugelassene Chor verpflichtet sich, die Bedingungen für die Organisation zu beachten:

- Rechtzeitig am Tag der Eröffnung des Festivals zu erscheinen, um die praktischen Informationen zu erhalten.
- Sich rechtzeitig zum Wettbewerb einzufinden.
- Bei der Übergabe der Preise und am Schlusskonzert in Konzertkleidung teilzunehmen. Gegebenenfalls interpretieren sie dort einige Werke aus ihrem Konzertprogramm.
- An Konzerten und Events teilnehmen, die vom MCF auf obligatorischer oder freiwilliger Basis organisiert werden.

Art. 13 - GERICHTSORT

Die französische Version der anwesenden Verordnung ist im Falles eines Rechtsstreites maßgebend.

Die anwesende Verordnung ist dem Schweizer Recht unterworfen. Im Falle eines Rechtsstreites findet dieser vor dem Zivilgericht des „Tribunal Civil d'Arrondissement de l'Est Vaudois“ statt.